

Berufsbildung

Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

ORTHOPTISTINNEN UND ORTHOPTISTEN

Das Verfahren zur Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse bzw. von Titelumwandlungen stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO – Inland und RAKA). Ein durch dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Alle von der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft SOG abgegebenen Berufsausweise „Diplom für Orthoptik“ (sowohl mit wie auch ohne Unterschrift des Präsidenten der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz SDK [heute: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK]), gelten nicht als eidgenössisch. InhaberInnen solcher Ausweise sowie OrthoptistInnen, die ihren kantonalen Berufsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihren Ausbildungsabschluss beim SRK anerkennen lassen.

Die Anerkennung erfolgt, wenn zehn Tage fachbezogene Weiterbildung und ein Jahr Berufserfahrung (80 % – 100 % Beschäftigungsgrad, bei Teilzeit entsprechend länger) nachgewiesen werden.

Die Anerkennungsgebühr beträgt zur Zeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Anerkennungsverfahren kantonale Ausbildungsabschlüsse per Ende 2011 eingestellt und von den künftig für die Berufsbildung Verantwortlichen nicht weitergeführt wird.

Damit die zweijährige Dossierfrist eingehalten werden kann, empfehlen wir den Inhaberinnen und Inhabern eines kantonalen Ausbildungsabschlusses, die Gesuchsunterlagen beim SRK frühzeitig anzufordern und diese vor Ende 2009 einzureichen.

Für später eingegangene Anerkennungsgesuche kann das SRK nicht gewährleisten, dass das Verfahren bis 2011 abgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass in diesem Fall der Berufsabschluss zum Zeitpunkt der Dossierschliessung vom SRK nicht anerkannt ist und somit nicht als eidgenössisch gilt.

Ende 2011 werden alle Anerkennungsgesuchs-Dossiers geschlossen und archiviert.

Die Gesuchsunterlagen können telefonisch unter der folgenden Kontaktadresse angefordert werden:

Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheit und Integration
Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Tel. 031 960 75 75 (Mo-Fr, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr)

Fax. 031 960 75 60

Email: registry@redcross.ch

Internet: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch